

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Nr. 2304.1

Motion der FDP-Fraktion betreffend Kultur zulassen anstatt mit Staatsgeldern erzwingen

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 5. Mai 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. Mai 2013 haben Rainer Leemann und Martin Kühn im Namen der FDP-Fraktion eine Motion mit dem Titel „Kultur zulassen anstatt mit Staatsgeldern erzwingen“ eingereicht. Sie verlangen, dass der Stadtrat eine Lösung erarbeitet, damit an den Wochenendabenden (Freitag/Samstag/Sonntag) die Siehbachbadi an Vereine und Organisationen für geschlossene oder öffentliche Veranstaltungen vermietet werden könne. Dies soll günstig und sehr unbürokratisch analog der Vermietung von öffentlichen Sälen an Vereine erfolgen (z. B. über die gleiche Online-Plattform).

Die Begründung des Vorstosses ist aus dem vollständigen Motionstext im Anhang ersichtlich.

An seiner Sitzung vom 2. Juli 2013 hat der Grosse Gemeinderat die Motion dem Stadtrat zum schriftlichen Bericht und Antrag überwiesen. Am 6. Mai 2014 hat der Grosse Gemeinderat den Zwischenbericht des Stadtrates Nr. 2304 zur Kenntnis genommen.

Wir erstatten Ihnen hierzu den folgenden Bericht:

1. Ausgangslage

Im Jahr 2012 hat die Stadt Zug das Mitwirkungsprojekt «freiraum-zug» durchgeführt. Die Arbeitsgruppe Koordination öffentlicher Raum (KÖR) hat zur Umsetzung der Ideen und Wünsche aus dem Mitwirkungsprozess elf Massnahmen und Projekte erarbeitet, die in den Aktionsplan der Stadt Zug aufgenommen wurden. Im Zusammenhang mit der Motion «Kultur zulassen statt mit Staatsgeldern erzwingen» sind folgende zwei Projekte relevant:

- Nutzungsmanagement für öffentliche Plätze und Anlagen
- Kleinere Veranstaltungen in Seebädern zur Übergangszeit

a) Nutzungsmanagement für öffentliche Plätze und Anlagen in der Stadt Zug

Das Polizeiamt der Stadt Zug hat in den letzten Jahren einen stetigen Anstieg der Anzahl Gesuche zur Bewilligung von Veranstaltungen auf öffentlichem Grund festgestellt. Die Bedürfnisse der Veranstalter, die zur Verfügung stehenden Austragungsorte und -zeiten, sowie die Bedürfnisse der Anwohnerinnen und Anwohner nach Ruhe und Ordnung sind möglichst in Einklang zu bringen. Grundlage dafür bilden einerseits die rechtlichen Vorgaben von Bund, Kanton und Gemeinden. Andererseits soll der politische Ermessensspielraum innerhalb eines Bewilligungsverfahrens gebührend berücksichtigt werden.

Die KÖR hat für die wichtigsten öffentlichen Plätze und Anlagen ein Nutzungsmanagement ausgearbeitet. Dieses dient als Information für Veranstalter sowie als Steuerungselement im Bewilligungsprozess und schafft Transparenz im Bewilligungswesen und wird demnächst publiziert. Eine Gleichbehandlung von Veranstalterinnen und Veranstaltern, die Einhaltung übergeordneter Vorgaben sowie die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Anwohnerinnen und Anwohnern werden dadurch gewährleistet.

b) Zusätzlicher Raum für Veranstaltungen im öffentlichen Bereich

Nebst der Ausarbeitung der Ortsbeschriebe für die wichtigsten öffentlichen Plätze und Anlagen wurden zusätzlich Nutzungsrichtlinien für die Seebäder Seeliken und Tellenörtli erstellt. In den visualisierten Ortsbeschrieben finden die Veranstalterinnen und Veranstalter Angaben über den Parameter des Veranstaltungsortes, freizuhaltende Rettungszufahrten, Strom- und Wasseranschlüsse und weitere nützliche Informationen für die Planung des Anlasses. Das Seebad Seeliken bleibt wie das Seebad Siehbach während der Badesaison eine reine Badeanlage. Der Pächter des Seebistros hat gemäss Pachtvertrag die Möglichkeit, eine begrenzte Anzahl an Veranstaltungen während der Badesaison durchzuführen.

Im Seebad Tellenörtli können auch während der Badesaison kulturelle Kleinveranstaltungen durchgeführt werden.

2. Seebad Siehbach

In der Motion «Kultur zulassen anstatt mit Staatsgeldern erzwingen» wird gefordert, dass an den Wochenenden das Seebad Siehbach von Vereinen und Organisationen für geschlossene oder öffentliche Veranstaltungen gemietet werden kann.

2.1 Richtlinien zur Benützung des öffentlichen Grundes

In den Richtlinien zur Benützung des öffentlichen Grundes ist festgehalten, dass eine Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Grundes im Rahmen des gesteigerten Gemeindebrauchs erteilt wird, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Das öffentliche Interesse wird in der Regel verneint, wenn der öffentliche Grund für kommerzielle Einzelinteressen oder für private Anlässe beansprucht wird. Somit können geschlossene private Veranstaltungen nicht bewilligt werden.

2.2 Lärmgutachten vom 3. April 2014

Im Zusammenhang mit der Motion wurde anhand eines Lärmgutachtens geprüft, ob das Seebad Siehbach für Veranstaltungen geeignet ist. Da es keine schweizerischen Lärmschutzrichtlinien für Veranstaltungen gibt, wurde die Beurteilung nach den österreichischen Richtlinien vorgenommen. Die Gesamtbeurteilung der Lärmbelastungen lautet wie folgt:

„Auch wenn bei Konzerten und Partys mit einem Schallpegel im Publikumsbereich von 100 dB(A) vorwiegend das offene Seegebiet beschallt wird, sind doch zahlreiche Liegenschaften nördlich und östlich der Anlage von bedeutenden Lärmbelastungen betroffen. Bei Konzerten im Nachtzeitraum (während der Sommerzeit nach 23.00 Uhr, ansonsten nach 22.00 Uhr) werden die gemäss österreichischer Lärmschutzrichtlinie für Veranstaltungen (LfV) zulässigen Lärmpegel massiv überschritten.“¹⁾

Bei konkreter Anfrage wird im Einzelfall geprüft, ob eine Veranstaltung mit verstärkter Musik, welche um 22.00 Uhr bzw. 23.00 Uhr beendet sind, bewilligt werden kann. Dieser Aspekt beinhaltet Veranstaltungen ausserhalb der Badesaison.

2.3 Badeanlagewart Siehbach

Die Motionäre fordern, dass mit dem Pächter im Seebad Siehbach eine Lösung erarbeitet werden soll, welche folgende Punkte regelt (nicht abschliessend):

- Einkauf/Verkauf von Getränken und Snacks
- Auf- und Abbauzeiten
- Zeitliche Beschränkung der Veranstaltungen

Falls der Pachtvertrag eine solche Handhabung ausschliesst, soll der Stadtrat im Bericht erläutern, wann der Pachtvertrag ausläuft und angepasst werden kann. Weitere Orte, an welchen sich der Stadtrat eine solche Handhabung mit Veranstaltungen vorstellen könnte, sollen in dem Bericht auch erwähnt werden.

Das Seebad Siehbach ist im Eigentum der Stadt Zug. Während der Badesaison führt ein nebenamtlicher Badeanlagewart den Kiosk auf eigene Rechnung. Zusätzlich gibt es ein Pflichtenheft mit täglichen Arbeiten (wie zum Beispiel die Reinigung der Toiletten, Garderoben, das Leeren der Abfallkörbe, das Säubern des ganzen Areals, usw.) die durch den Badeanlagewart getätigt werden müssen. Der Badeanlagewart entlastet damit den Arbeitsaufwand des städtischen Werkhofs. Einen Pachtvertrag gibt es nicht. Die Vertragspunkte sind in einem Arbeitsvertrag festgehalten. Der Vertrag kann von beiden Parteien durch Kündigung jeweils auf Ende einer Badesaison aufgelöst werden. Erfolgt bis spätestens Ende September keine Kündigungsmitteilung, gilt der Vertrag stillschweigend um eine weitere Saison verlängert. Zu beachten ist jedoch, dass der Badeanlagewart spätestens in vier Jahren pensioniert wird. Einen Arbeitsvertrag ohne Beanstandung vor dem Pensionierungsalter zu kündigen, erachtet der Stadtrat als nicht angezeigt.

Für die von der Motionärin geforderten Punkte wie Auf- und Abbauzeiten, zeitliche Beschränkung der Veranstaltung usw., ist das städtische Polizeiamt als Bewilligungsbehörde zuständig. Während der Badesaison bleibt das Seebad Siehbach eine reine Badeanlage. Das Polizeiamt prüft im Einzelfall die eingehenden Gesuche.

¹⁾ Lärmgutachten Seite 19, erstellt von der Planteam GHS AG, Sempach Station

3. Schlussfolgerungen

Die Erfahrung zeigt, dass die Seebäder Orte sind, an denen die verschiedenen Nutzeransprüche am stärksten divergieren. Während die Anwohnerinnen und Anwohner in der Regel Ruhe suchen, sehen Veranstalterinnen und Veranstalter hier das grösste Erlebnispotenzial. Insbesondere jüngere Nutzergruppen halten sich spät abends gerne am Wasser auf. Dies führt zu Lärmbelastungen auch an entfernteren Stellen des Seeufers. Im Rahmen von «freiraumzug» wurde von kulturrainen Teilnehmenden viel Potenzial für Identitätsaufbau und Standortförderung gesehen. Es wurde von Veranstaltungspiers und Beachparties gesprochen. Diese Bilder werden oft auch aus anderen Städten importiert.

Um einem Teil dieser Anliegen zu entsprechen, sollen in den öffentlichen Badeanlagen einige wenige Pilotprojekte bewilligt werden. Diese Projekte sollen dem Stadtrat zwecks Entscheidungsfindung im Rahmen des politischen Ermessens unterbreitet werden. Im aktuellen Bewilligungsprozess ist dieser Aspekt bereits enthalten. Aus den Erfahrungen können entsprechende Folgemaassnahmen abgeleitet werden, was allerdings nicht heisst, dass bei jeder nachbarschaftlichen Beschwerde sofort von der Idee abgewichen werden muss.

Gemäss einer diesbezüglichen Bundesgerichtsentscheidung, den die Stadt Basel angestrengt hat, ist eine städtische Belebung des öffentlichen Raums in beschränktem Mass vertretbar, auch wenn nicht immer alle Lärmgrenzwerte eingehalten werden.

Ausserhalb der Badesaison können somit Veranstaltungen in den Seebädern Seeliken, Siebach und Tellenörtli bewilligt werden. Geschlossene oder kommerzielle Veranstaltungen werden gemäss den Richtlinien für die Benützung des öffentlichen Grundes nicht bewilligt. Für die Vergabe der Bewilligung ist das städtische Polizeiamt zuständig, das auch die Qualität der Veranstaltung sowie Aspekte der Sicherheit und Hygiene prüft.

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben von Bund, Kanton und Gemeinden hat die Stadt Zug die Forderung der Motionäre somit erfüllt.

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- den Bericht des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen und
- die Motion der FDP-Fraktion mit dem Titel „Kultur zulassen anstatt mit Staatsgeldern erzwingen“ im Sinne der Erwägungen erheblich zu erklären und als erfüllt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 5. Mai 2015

Dolfi Müller
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilage:

- Motion der FDP-Fraktion vom 27. Mai 2013 betreffend Kultur zulassen anstatt mit Staatsgeldern erzwingen

Die Vorlage wurde vom Bildungsdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadträtin, Vroni Straub-Müller, Vorsteherin Bildungsdepartement, Tel. 041 728 20 41.